

Satzung des KiKu - Kinderhaus Kumasi e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen KiKu - Kinderhaus Kumasi e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bremen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Waisenhauses Kinderhaus Kumasi/ Children's Home Kumasi. Folgende Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Satzungszwecks:

- a) Finanzierung des Umzugs und Neubaus des Waisenhauses
- b) Finanzierung einer angemessenen Unterbringung und Versorgung der Kinder
- c) Ermöglichung eines Schulbesuches bis mindestens zur 6. Klasse fuer jedes Kind
- d) Ermöglichung von Aus- und Weiterbildungsplätzen für die Kinder
- e) Langfristige Senkung der laufenden Kosten
- f) Koordination von Patenschaften
- g) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zur gemeinsamen Verwirklichung der genannten Ziele
- h) Werbung um Sponsoren und Spendern, die die Projektarbeit des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen
- i) Kontinuierliche Informationen an die Spender über die satzungsgemäße und ausschließlich gemeinnützige Verwendung der eingehenden Spenden im Interesse der im Waisenhaus untergebrachten Kinder

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der finanziellen Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Madamfo Ghana- Ghana Projekt von Bettina Landgrafe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Finanzierung

Die Geldmittel des Vereins stammen vorrangig aus einmaligen oder regelmäßigen Spenden von Privatpersonen oder Firmen, oder aus Mitgliedsbeiträgen.

Der Verein kann Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, die er im Sinne des Paragraph 2 der Satzung verwendet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und 4 Beisitzern.

(1) Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: 1., 2. Vorsitzender und Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam beschlussfähig und vertretungsberechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Einzelpersonen, der Presse und Behörden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (MV) für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Vorstandsmitglieder werden im ersten Wahlgang mit einer absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung, im zweiten und dritten Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen ihr Amt annehmen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse zu allen organisatorischen Fragen unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Zu den Aufgaben der/des Kassenwartin/Kassenwart gehören:

- a) Die Verwaltung der Finanzen des KiKu
- b) Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr vor der MV, die über die Entlastung

des Vorstands abstimmt.

- c) Der Rechenschaftsbericht wird vom Kassenprüfer kontrolliert. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und muss zur jährliche MV einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vorlegen. Erst danach darf die MV über die Entlastung des Vorstandes entscheiden.

(9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 von 7 Mitgliedern anwesend sind.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einer 1/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungen werden per E-Mail oder Post zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Grundzüge der Vereinsarbeit,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse zu Paragraph 11 (4)a und b mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen schriftlich niedergelegt, vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.03.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins KiKu- Kinderhaus Kumasi e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....
(Ort) (Datum)

.....
Stefanie Thiele

.....
Anna Borkenhagen

.....
Hanna Fuhrmann

.....
Sarah Sommer

.....
Lena Klockemann

.....
Bettina Müller

.....
Astrid Gummert